

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

	Funktion	Betrag
1.	Stadtbrandmeister/in:	160,00 €
2.	Stellv. Stadtbrandmeister/in:	80,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragte/r:	28,00 €
4.	Ortssicherheitsbeauftragte/r:	15,00 €
5.	Stadtbekleidungswart/in:	28,00 €
6.	Stadtausbildungsleiter/in	28,00 €
7.	Stadtfeuerwehressprechersprecher/in:	22,00 €
8.	Stellv. Stadtfeuerwehressprechersprecher/in:	18,00 €
9.	Systemadministrator/in für FeuerOn	32,00 €
10.	Schriftführer/in des Stadtkommandos	13,00 €
11.	Musikzugführer/in:	32,00 €
12.	Stellv. Musikzugführer/in:	18,00 €
13.	Musikalischer Leiter/in Musikzug	105,00 €
14.	Ortsbrandmeister/in:	
14.1.	eines Feuerweherschwerpunktes:	76,00 €
14.2.	eines Feuerwehrstützpunktes:	63,00 €
14.3.	einer Ortsfeuerwehr m. Grundausstattung:	57,00 €
15.	Stellv. Ortsbrandmeister/in:	
15.1.	eines Feuerweherschwerpunktes:	38,00 €
15.2.	eines Feuerwehrstützpunktes:	32,00 €
15.3.	einer Ortsfeuerwehr m. Grundausstattung:	28,00 €
16.	Atemschutz-Gerätewart/in: (Feuerweherschwerpunkt 2)	
16.1.	eines Feuerweherschwerpunktes:	32,00 €
16.2.	eines Feuerwehrstützpunktes:	21,00 €
16.3.	einer Ortsfeuerwehr m. Grundausstattung:	21,00 €

17.	Gerätewart/in (Feuerwehrscharpunkt 2)	
17.1.	eines Feuerwehrscharpunktes:	38,00 €
17.2.	eines Feuerwehrrückpunktes:	32,00 €
17.3.	einer Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung:	28,00 €
17.4.	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	10,00 €
18.	Jugendfeuerwehrwart/in	
18.1.	Stadtjugendfeuerwehrwart/in:	38,00 €
18.2.	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	28,00 €
18.3.	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	28,00 €
18.4.	Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/in:	18,00 €
19.	Kinderfeuerwehrwart/in	
19.1.	Stadtkinderfeuerwehrwart/in:	38,00 €
19.2.	Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	28,00 €
19.3.	Ortskinderfeuerwehrwart/in	28,00 €
19.4.	Stellv. Ortskinderfeuerwehrwart/in:	18,00 €

(2) Hat ein Mitglied eine weitere Funktion nach Absatz 1 inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Nimmt ein Mitglied sein Amt durchgehend länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an erhält das die Amtsgeschäfte führende Mitglied die volle Aufwandsentschädigung für das Amt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters ist anzurechnen.

§ 2 Dienstreisen

(1) Von der Stadt genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts vergütet.

(2) Dienstreiseanträge sollen rechtzeitig vor Reiseantritt an den zuständigen Fachbereich gerichtet werden.

§ 3 Entgeltfortzahlung und Entschädigung

(1) Entgeltfortzahlung und Entschädigung wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.

(2) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 6,00 € je Stunde ersetzt.

(3) In allen anderen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. Selbständig tätige Feuerwehrmitglieder, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Aufschlag-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten

Einkommens, max. jedoch 20,00 € je angefangene Stunde. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen. Sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 S. 504) außer Kraft.

Pattensen, den 25.05.2023

gez.

Die Bürgermeisterin
Schumann